



An alle Eltern und Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler der Oberschule Rosche

11.03.2022

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

im Niedersächsischen Schulgesetz sind die ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht in Teilen verändert worden. Aus gegebenem Anlass möchte ich Sie darüber informieren und einige Abschnitte erläutern:

Zu § 58: Allgemeines:

1.1 Die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht bezieht sich auf die Unterrichtsstunden und die verbindlichen Veranstaltungen der Schule, insbesondere auch solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstücks oder außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, wie z.B. die Teilnahme an eintägigen Schulfahrten, Schulfeiern oder die Teilnahme an den angewählten freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagschulen. Die Feststellung über die Verbindlichkeit der Schulveranstaltung trifft die Schulleitung. Die Pflicht zur Erbringung von Leistungsnachweisen umfasst insbesondere die Teilnahme an schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen, die Anfertigung von schriftlichen Arbeiten sowie die Anfertigung von Hausaufgaben.

Diese Bestimmung bedeutet, dass eintägige Schulfahrten, Schulfeiern am Nachmittag u. a. zur Schulpflicht gehören. Es steht nicht in der Entscheidung der Eltern und Erziehungsberechtigten hier eine Freiwilligkeit anzunehmen. Fehlzeiten werden genauso behandelt wie zu normalen Unterrichtszeiten.

Zu §63

Fernbleiben vom Unterricht

3.3.1 Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens **unverzüglich** mitzuteilen. Die Schule legt in eigener Verantwortung fest, an welche Stelle in der Schule die Mitteilung zu erfolgen hat.

Es genügt generell eine mündliche, fernmündliche oder elektronische Benachrichtigung. Die Schulleitung kann auch ohne besondere Begründung eine schriftliche Mitteilung verlangen.

Bei längeren Erkrankungen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

Es ist also **eine Bringpflicht** der Erziehungsberechtigten unverzüglich der Schule den Grund des Fernbleibens mitzuteilen. Dauert eine Erkrankung länger als vorauszusehen war, so ist die Schule erneut zu informieren. Die OBS Rosche hält es für eine gute Umgangsform und eine Frage des gegenseitigen Respekts, wenn nach Ablauf der Krankheit eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht wird. Schön wäre es auch, wenn diese Entschuldigungen eine gewisse Form wahren würde und nicht deutlich erkennbar aus einem herausgerissenen Zettel besteht.

Weiterhin wird in diesen Bestimmungen noch einmal darauf hingewiesen, dass die Schulleitung in besonderen Fällen, z.B. wiederholtes Fernbleiben vom Unterricht, das nur teilweise entschuldigt wird, ein ärztliches Attest für jede versäumte Unterrichtsstunde verlangen kann. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Wird diesem Verlangen der Schulleitung nicht nachgekommen, gelten diese Tage als unentschuldigt.

Zu § 63

3.3.2.2 Bei unentschuldigtem Fehlen im Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen (1.1) sind die Erziehungsberechtigten bereits bei der ersten ungeklärten Fehlzeit zu informieren. Es ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen, um über den Sachverhalt aufzuklären und mögliche Ursachen des Fehlens zu klären. Gegebenenfalls ist ein Beratungsgespräch auch unter Beteiligung des schulischen Beratungs- und Unterstützungssystems anzubieten. Kommt kein telefonischer oder persönlicher Kontakt zustande, sind die Erziehungsberechtigten schriftlich über den Sachverhalt zu informieren

3.3.2.3 Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort (spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen nach 1.1 innerhalb von 10 Schulbesuchstagen), wird in einem erneuten Kontaktversuch und per Anschreiben darauf hingewiesen, dass über weiteres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen umgehend das Ordnungs- und das Jugendamt informiert werden.

3.3.2.4 Bei Fortsetzung des schulverweigernden Verhaltens erfolgt neben einer weiteren pädagogischen Lösungssuche nach Möglichkeit unter Einbezug des öffentlichen örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe eine umgehende Information über die erfolgten Schulpflichtverletzungen an das Ordnungsamt und das Jugendamt. Dies gilt auch für alle weiteren Fälle des unentschuldigten Fehlens.

3.3.2.5 Kann aus pädagogischen Gründen der unter 3.3.2 vorgegebene Verfahrensablauf nicht eingehalten werden, kann im Einzelfall auch eine umgehende Information des Ordnungsamtes erfolgen.

Dieser Abschnitt sagt aus, dass der Klassenlehrer bereits bei der ersten ungeklärten Fehlzeit Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufnehmen soll. Damit will der Gesetzgeber frühzeitig verhindern, dass Schülerinnen oder Schüler ohne Wissen der Erziehungsberechtigten dem Unterricht fernbleiben.

Bei drei unentschuldigten Versäumnissen innerhalb von 10 Tagen werden die Erziehungsberechtigten mündlich und schriftlich darauf hingewiesen, dass bei weiterem unentschuldigtem Fehlen umgehend das Jugendamt informiert wird

Weiterhin mache ich darauf aufmerksam, dass mit dem Landkreis Uelzen als Schulträger vereinbart ist, dass bei insgesamt zehn unentschuldigten Fehltagen dies dem Schulamt mitgeteilt wird. Hier kann eine Ordnungswidrigkeit festgestellt werden und diese kann mit einem Bußgeld geahndet werden..

Mit freundlichem Gruß

(Seidler, Rektor)

Bitte diesen Abschnitt in der Schule abgeben.

(Name des Kindes)

Klasse

Von der Information zu den Schulversäumnissen habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

.....
(Namen der Erziehungsberechtigten)

.....
Ort/Datum

.....
(Unterschrift)